

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Ordnung und Einwohnerservice	BESCHLUSSVORLAGE
--	--

Geschäftszeichen 1-30/PP	Datum 18.02.2026	BV/2026/017
-----------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	26.02.2026

Wahl der Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Wedel

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel stimmt der Wahl des Löschmeister Herrn Holger Koschek zur Gemeindewehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Wedel zu.

Ziele

Die Sicherstellung des Brandschutzes in der Stadt Wedel. Nach § 10 Abs. 4 Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein gehört zu einem Wehrvorstand einer Freiwilligen Feuerwehr die Gemeindewehrführung (Gemeindewehrführerin oder Gemeindewehrführer).

Darstellung des Sachverhaltes

Mit der Wahl der Freiwilligen Feuerwehr Wedel auf der Mitgliederversammlung am 17.02.2026 wurde der Löschmeister Herr Holger Koschek für sechs Jahre zum Gemeindewehrführer gewählt. Er erfüllt die erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 2 Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein und § 16 Abs. 1 Ziff. 1 Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Wedel.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Gemäß § 11 Abs. 3 Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein bedarf die Wahl der Gemeindewehrführung sowie der Stellvertretung der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Die in § 2 Abs. 1 Satzung der Stadt Wedel über die Zahlung von Entschädigungen an Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger festgesetzten Aufwandsentschädigungen für die Gemeindewehrführung entstehen unabhängig davon, welches Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr gewählt worden ist.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 Wahlniederschrift Wehrführung vom 17.02.2026

Wahlniederschrift über die Wahl Wehrführer:in am 17.02.2026

1 Wahlvorstand

Funktion	Name
Wahlvorsteher:in	Rein, Michael (Wehrführer)
Schriftführer:in	Ahlers, Knut
Wahlhelfer:in	<u>Geiz, Christopher</u>
Wahlhelfer:in	<u>Müller, Lars</u>

2 Beschlussfähigkeit der Versammlung

1. Zur Mitgliederversammlung wurde satzungsgemäß eingeladen.
2. Die Wehr hatte zum Wahltermin **102** wahlberechtigte Mitglieder. Gemäß § 14 Abs. 5 der Satzung war damit eine Anwesenheit von **51** Mitgliedern zur Beschlussfähigkeit erforderlich.
3. Die Versammlung war mit 74 anwesenden wahlberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

3 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

Gemäß § 17 Abs. 2 der Satzung wird ein:e Kandidat:in mit **absoluter Mehrheit** (mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder) gewählt. Bei einer Stichwahl (mehr als ein:e Kandidat:in) oder einer Wahlwiederholung (ein:e Kandidat:in) nach erfolglosem Wahldurchgang ist eine **einfache Mehrheit** erforderlich.

☒ Die Wahl wurde geheim durchgeführt: Es wurden laut Liste 74 Stimmzettel ausgegeben.

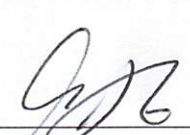
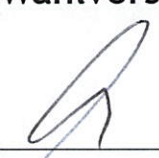
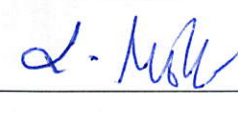
Die Stimmen im 1. Wahldurchgang teilen sich wie folgt auf:

Stimme	Anzahl
Koschek, Holger	68
Ungültig	6
Summe	74

4 Wahlergebnis

- ☒ Holger Koschek wurde mit 68 der erforderlichen absoluten Mehrheit von 38 Stimmen gewählt und
- ☒ nahm die Wahl an.
- ☐ nahm die Wahl nicht an.
- ☐ Holger Koschek wurde mit der erforderlichen einfachen Mehrheit der Stimmen gewählt und
- ☐ nahm die Wahl an.
- ☐ nahm die Wahl nicht an.
- ☐ Holger Koschek wurde durch gemäß § 17 Abs. 2 der Satzung per Los als Gewinner:in ermittelt und
- ☐ nahm die Wahl an.
- ☐ nahm die Wahl nicht an.
- ☐ Es gab kein eindeutiges Wahlergebnis und ein 2. Wahldurchgang war erforderlich.

5 Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstands

 Wahlvorsteher:in	 Schriftführer:in
 Wahlhelfer:in	 Wahlhelfer:in

6 Ordnen und Verpacken der Wahlunterlagen

- Die abgegebenen Stimmzettel werden in einem Umschlag verpackt und versiegelt.

- Die Wahl Niederschrift wird zur Dokumentation kopiert:
 - 1 Kopie in die Personalakte bei erfolgreicher Wahl
 - 1 Kopie zum Protokoll
 - 1 Kopie für den Kreisfeuerwehrverband
- Der Umschlag wird mit dem Original dieser Niederschrift zur Verwahrung und Information an den Träger der Wehr übergeben.